



# Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

**RIEDEL**  
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 09/2018



MÄRZ 2018

## WIR GRATULIEREN

- am 09.03.  
zum 70. Geburtstag  
**Herr Giso Vogler**



Wir gratulieren allen  
Jubilaren recht herzlich  
und wünschen Gesundheit,  
Glück und alles Gute.

## Auslagestellen

### Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „KieBig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundei“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchengemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

### Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche  
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf  
(Köthensd. Hauptstr. 108)

### Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

## Bekanntmachungen

■ **Satzung der Jagdgenossenschaft Taura vom 2. März 2018**

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Taura hat am 02.03.2018 in Taura folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft Taura hat ihren Sitz in Taura.

**§ 2****Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst alle nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörigen Grundflächen der Gemeinde Taura abzüglich der abgetrennten Grundflächen der Gemarkung Köthensdorf-Reitzenhain.

**§ 3****Jagdgenossen, Jagdkataster**

- (1) Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster). Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft geeignete Unterlagen, wie Grundbuchauszüge oder rechtskräftige Vermögenszuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Rechtsänderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Jagdgenossenschaft binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

**§ 4****Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen (Versammlung) und der Jagdvorstand.

**§ 5****Aufgaben der Versammlung**

- (1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Versammlung wählt den Jagdvorstand und zwei Rechnungsprüfer; sie beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über
  1. die Satzung und deren Änderungen,
  2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
  3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
  4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
  5. die Entlastung des Jagdvorstands,
  6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
  7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,
  8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagd-

pachtvertrags und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,

9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung von Jagdpachtverträgen,
10. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl,
11. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands,
12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
14. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften,
15. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde sowie
16. die Erhebung von Umlagen.

**§ 6****Durchführung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung findet in der Regel am Sitz der Jagdgenossenschaft statt. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung. Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind. Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

**§ 7****Beschlussfassung der Versammlung**

- (1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.
- (2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein Jagdgenosse, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB21 ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und keine andere Person vertreten.

- (5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

**§ 8****Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus 3 Personen, dem Jagdvorsteher und 2 Beisitzern. Die Beisitzer sind jeweils Kassenwart und Schriftführer. Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gewählt.
- (2) Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei Personengemeinschaften oder juristischen Person sind deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann er abberufen werden.
- (4) Für den Jagdvorstand werden keine Stellvertreter gewählt.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands durch Tod oder Rücktritt, so ist ein neues Mitglied der Jagdgenossenschaft in den Vorstand zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

**§ 9****Aufgaben des Jagdvorstands**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen in Angelegenheiten, die von der Versammlung zu beschließen sind, darf der Jagdvorstand nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln die Mitglieder des Jagdvorstands einvernehmlich, ausgenommen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.
- (2) Dem Jagdvorstand obliegen
  1. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu den Abschussplänen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
  3. die laufende Verwaltung einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
  4. die Führung des Jagdkatasters,
  5. die Kassenführung,
  6. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
  7. die Anfertigung der Jahresrechnung,
  8. die Anerkennung und Erstattung von Wildschäden und
  9. die Aufforderung des Jagdpächters

## Bekanntmachungen

sowie der Vollzug einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsJagdG.

- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.
- (4) Kann eine Versammlung im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgen, entscheidet der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand holt die Genehmigung der Versammlung unverzüglich ein. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand der Gemeinde Taura wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

### § 10

#### Sitzung des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand beschließt, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Jagdvorstand darf im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren abstimmen.

- (3) Der Jagdvorstand kann rechtswidrige Beschlüsse der Versammlung in der Regel binnen eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Anschließend ist so bald wie möglich eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.
- (4) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Jagdvorstands durch Beschluss zulassen. Beschlüsse werden protokolliert.

### § 11

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist.
- (2) Das Kassenbuch ist nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern.

### § 12

#### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (2) Annahme- und Ausgabeanordnungen sind

vom Jagdvorsteher und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (3) Guthaben sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher anzulegen.
- (4) Umlagen können nach § 11 Abs. 4 SächsJagdG für den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf erhoben werden.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung ist für die Dauer von einem Monat im Rathaus der Gemeinde Taura öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Tauraer Heimatblatt.

### § 14

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.07.1997 außer Kraft.

Taura, den 02.03.2018



Haslinger  
Bürgermeister

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köthensdorf e.V.

## ■ Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit laden wir Sie zu unserer Mitgliederversammlung am

**Freitag, den 16.03.2017, 19.00 Uhr**  
in den Speisesaal der Johann- Esche Grundschule

ein.

**Folgende Tagesordnung wird Gegenstand der Mitgliederversammlung sein:**

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Jahresrückblick
3. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
4. Entlastung des Vorstands
5. Übernahme der Pyramide
6. Vorbereitung Maibaumsetzen 2018
7. Webseite
8. Sonstiges

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Mitgliederversammlung mit der Mitgliederanzahl, die tatsächlich erschienen ist, beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schulz  
(Vorstandsvorsitzende)

Ortschaftsratsrat des Ortsteils Köthensdorf der Gemeinde Taura

## ■ BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

zu unserer 34. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates am

**Montag, den 12.03.2018, 19.30 Uhr**  
im Speisesaal der Johann-Esche-Grundschule, Schulstraße,

lade ich Sie recht herzlich ein.

**Folgende Tagesordnungspunkte erwarten Sie:**

- TOP 1: Begrüßung, Eröffnung, Tagesordnung, Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
- TOP 2: Informationen des Ortsvorstehers
- TOP 3: Ablauf + Terminierung der Frühjahrsaktion in Köthensdorf
- TOP 4: Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste OR-Sitzung 04/2018
- TOP 5: Einwohnerfragestunde
- TOP 6: Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

R. Falkner  
Ortsvorsteher

## Bereitschaftsdienst

Die Vermittlungsstelle für den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter der bundesweiten Rufnummer **116 117**.

## Kircheninformationen



### Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura

#### Spruch der Woche:

*Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.*

Joh. 12, 24

11. März,  
09.30 Uhr

**Lätäre – Freue dich! (4. Sonntag der Passionszeit)**  
Sakraments- und Kindergottesdienst,  
anschließend Büchertisch

**IMPRESSUM – Herausgeber:** – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de), Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)

## Information

### Engagement für die eigene Heimatregion: mit einer DRK-Blutspende hilft der Spender Patienten in seiner Nachbarschaft



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Die DRK-Blutspendedienste in Deutschland sorgen für eine sichere und gesicherte Versorgung mit Blut und Blutbestandteilen rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Möglich ist dies nur

durch das persönliche Engagement von knapp 2 Millionen DRK-Blutspenderinnen und -spendern. Allein in Sachsen werden täglich rund 700 Blutspenden benötigt, um den Bedarf zu decken. Der halbe Liter Blut einer Vollblutspende wird weiter verarbeitet und in drei Bestandteile aufgetrennt, die nach ihrer Freigabe innerhalb von 24 Stunden nach der Spende für die Patientengabe bereitstehen.

Die DRK-Blutspendedienste arbeiten auf der Grundlage des Regionalprinzips, das heißt, Spender und Patienten, die auf die Blutprodukte angewiesen sind, kommen aus derselben Region. Jeder Spender hilft so direkt und unmittelbar einem Patienten in seiner Nachbarschaft. Für viele Spender ein starkes Argument für eine DRK-Blutspende. In Sachsen versorgt der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost Patienten von insgesamt rund 57 Kliniken und 60 niedergelassenen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren.

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

**Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht**

**am Dienstag, den 08.09.2017, 15:30 – 19:00 Uhr  
im Bürgerhaus Taura, Köthensdorfer Straße 2a**